

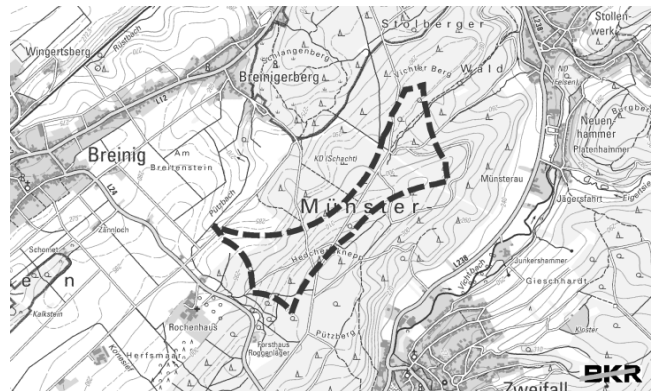
BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 27.01.2015 über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kupferstadt Stolberg

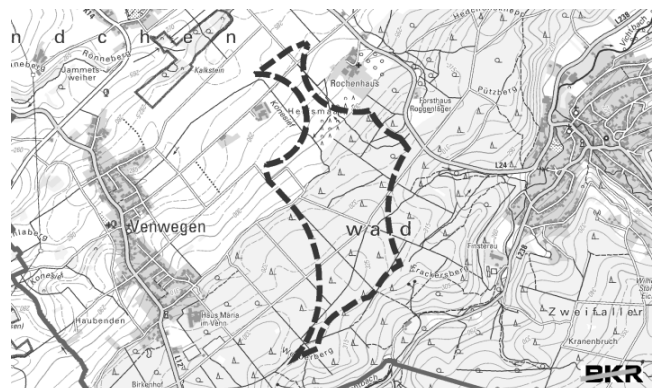
Der Rat der Kupferstadt Stollberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ gefasst.

In seiner Sitzung am 20.01.2015 beauftragte der Rat der Kupferstadt Stolberg die Verwaltung, die Öffentlichkeit auf Grundlage der derzeitigen Informationen zu beteiligen und die bereits vorliegenden Untersuchungen und Ergebnisse zu den Flächen E „Laufenburger Wald“ zwischen Schevenhütte und der Gemeinde Langerwehe, Flächen I „Hedchensknapp“ zwischen Breinig, Vicht und Zweifall, K „Wolberberg“ zwischen Breinig, Zweifall und Venwegen sowie die Fläche N „Drei-Kaiser-Eichen-Ost“ westlich von Raffelsbrand vorzustellen.

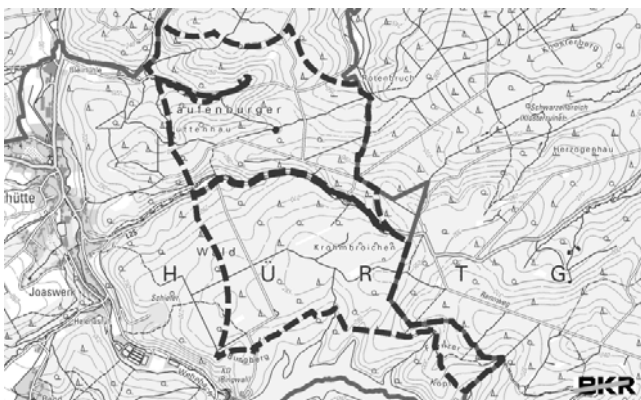
Lage und ungefähre Umgrenzung der Potentialflächen nach derzeitigem Planungsstand gehen aus den Kartenausschnitten hervor.



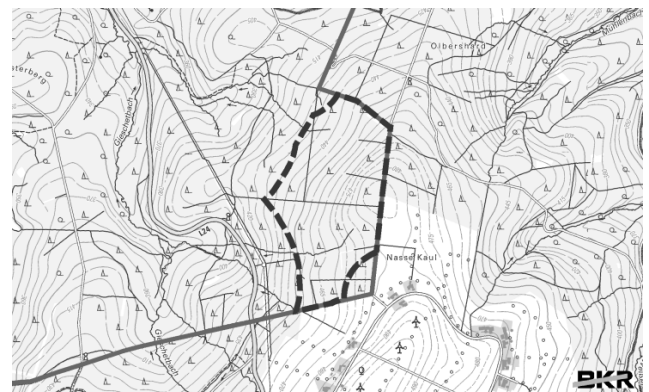
Teilfläche I „Hedchensknepp“



Teilfläche K „Wolberberg“



Teilfläche E „Laufenburger Wald“



Teilfläche N „Drei-Kaiser-Eichen Ost“

Ziel der Planung ist die Prüfung, ob eine Darstellung weiterer Flächen als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Stolberg möglich ist und eine Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB an anderer Stelle des Gemeindegebietes zu erreichen.

Als Voraussetzung für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zunächst ein Gesamträumliches Plankonzept für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet. Anhand einer Restriktionsanalyse wurden die Bereiche ermittelt, die für eine Windenergienutzung grundsätzlich ausscheiden bzw. grundsätzlich geeignet sind. Diese wurden dann unter Anwendung eines einheitlichen Kriterienkataloges weitergehend geprüft und bewertet. Es verblieben die vier Bereiche E (Laufenburger Wald), I (Hedchensknapp), K (Wolberberg) und N (Drei-Kaiser-Eichen Ost). Das Gesamträumliche Plankonzept wurde vom Rat der Kupferstadt Stolberg am 16.07.2013 beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob die ermittelten Flächen im Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt werden können.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB für die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes findet

die **Darlegung** über Ziel und Zweck der Planungen sowie die Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit

vom 17.02.2015 bis 09.03.2015 einschließlich

in den Informationskästen der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt im Foyer des Rathauses statt.

Anregungen zur Planung können während der Auslegungsfrist montags bis mittwochs 8:30 bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:30 bis 17:30 Uhr, freitags 8:30 bis 12:00 Uhr in der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt der Kupferstadt Stolberg, Rathaus, 5. Etage, Zimmer 502 abgegeben sowie im Anhörungstermin vorgebracht werden. Die bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Gutachten können dort eingesehen werden und stehen zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg als Anlage zur Bekanntmachung ab dem 17.02.2015 zum download bereit.

Die **Anhörung der Bürger** findet statt

am Dienstag, den 10.03.2015 um 18:00 Uhr

im Museum Zinkhütter Hof, Stolberg Münsterbusch, Cockerillstraße 90, 52222 Stolberg.

In der öffentlichen Veranstaltung besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen und zur Erörterung der Planung. Die Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Die o.g. Planung sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter www.stolberg.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Stolberg (Rhld, den 27.01.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Bezirksregierung
Düsseldorf**
Flurbereinigungs-
behörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 02.02.2015

**Flurbereinigung
Rommerskirchen II**
Az.: 33 - 16 06 1

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 30.01.2006 wurde die Flurbereinigung Rommerskirchen II angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die Änderungsbeschlüsse 1 bis 4 zur Flurbereinigung Rommerskirchen II erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 16.04.2012. Für die Änderungsbeschlüsse 5 und 6 zur Flurbereinigung Rommerskirchen II erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 27.08.2013.

Mit dem Änderungsbeschluss 7 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Rommerskirchen II zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln **Kreis Städteregion Aachen, Stadt Stolberg**

Gemarkung Flur 36 Flurstücke 77 und 78
Stolberg

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechnigten, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 - 40 - 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gezeichnet

(LS)

(Merten)

BEKANNTMACHUNG

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Nr. 3, Erscheinungstermin am 30.01.2015, für ungültig erklärte Dienstsiegel der Abteilung 10.3 Zentrale Dienste, Beschaffung und Bürgerservice beim Haupt- und Personalamt, der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, wurde wieder aufgefunden.

Die Ungültigkeitserklärung für das nachstehend beschriebene Dienstsiegel wird hiermit aufgehoben.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Durchmesser: 20 mm, Gummistempel
Umschrift: in der oberen Hälfte „Kupferstadt“
und in der unteren Hälfte „Stolberg
(Rhld.)“

Mittig: Wappen der Kupferstadt Stolberg
(Rhld.)
(Schild mit 12 rechteckigen Steinen
und einen aufgerichteten rechtsge-
wendeten Löwen mit ausschlagender
Zunge, der mit einem fünfplätzi-
gen Turnierkragen belegt ist).
Über dem Wappen steht mittig die
Zahl 1.

Stolberg, den 06.02.2015
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Tim Grüttemeier

BEKANNTMACHUNG

der Kupferstadt Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Dienstaussweis mit der Nummer 509 des Herrn Jörg Düsterwald, ausgestellt am 07.10.2010 vom Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), ist am 29.01.2015 in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Hauptamt und Personalamt, Abteilung 10.1 der Stadtverwaltung, Rathausstr. 11-13, 1. Etage, Zimmer 128, 52222 Stolberg zuzuleiten.

Stolberg (Rhld.), den 09. Februar 2015

gez.

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.